

# Einschränkungen und Hygienevorschriften bei Busskireisen auf Grund der Covid-19 Pandemie für die Skisaison 2020/2021

Stand 01.09.2020

## 1. Bustransport

- Busse sind mit 100% Auslastung belegbar (z.B. 49-Sitzer mit 49 Personen)
- Desinfektion der Hände bei jedem Einstieg (Desinfektionsmittel vorhanden)
- Ab Einstieg in den Bus Maskenpflicht
- Kein Alkoholausschank erlaubt (nichtalkoholische Getränke dürfen verkauft werden)
- Toiletten als Notfalltoiletten geöffnet (sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren)
- Spätestens nach 2 Std Fahrzeit ist eine Pause von 15 min einzulegen. Alle Mitfahrer müssen den Bus verlassen. Beide Türen sind offen zu lassen zur Lüftung. Die Schicht- und Ruhezeiten sind weiterhin gültig.

## 2. Reisewarnungen

- Eine Reisewarnung für Österreich besteht derzeit für kein Bundesland – kein Risikogebiet
- Für Italien mit der Region Südtirol besteht ebenfalls derzeit keine Reisewarnung
- In Italien und Österreich bestehen ebenfalls keine Reiseeinschränkungen für Deutschland

## 3. Einschränkungen in Österreich

- Maskenpflicht seit 24.07.20 in Geschäften, Ämtern, Praxen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Gondelbahnen. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Dies gilt auch für Massenbeförderungsmittel von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.
- Bei Demonstrationen, wenn der 1 m Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Das Betreten von Betriebsstätten (Gastgewerbe) ist unter diesen Voraussetzungen zulässig, allerdings nur von 05:00 und 01:00 Uhr des folgenden Tages
- In Restaurants ist kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Der Mindestabstand beträgt 1 m (außer Mitgliedern des eigenen Hausstands)
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt
- Das Betreten von Beherbergungsbetrieben (Unterkünfte wie Hotels, Gasthöfe, FeWo, Hütten) ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Abstand von 1 m außer bei gemeinsamem Haushalt) wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Nächtigung in Schlaflagern nur zulässig bei Abstand von 1,5 m
- Das Betreten von Wellness- und Fitnessanlagen ist zulässig, wenn der Betreiber im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 seine Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG evaluiert und die Badeordnung entsprechend adaptiert.

#### 4. Unterkunft

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1 m gegenüber allen Personen (außer Mitgliedern des eigenen Hausstands oder der gemeinsamen Wohneinheit bzw. der Gästegruppe)
- Mund-Nasen-Schutz empfohlen bei Menschenansammlungen
- Reservierungen im Vorfeld tätigen, Stausituationen an der Rezeption und im Restaurant reduzieren bzw. vermeiden
- Nach Möglichkeit kontaktlos zahlen, Rechnungen mit Karte begleichen
- An die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten
- Auf Händeschütteln und Umarmungen verzichten
- Hände mehrmals täglich mit Seife und Wasser mind. 30 Sek. waschen
- Berührungen im Gesicht mit ungereinigten Händen vermeiden
- Niesen und Husten in Armbeuge oder Taschentuch
- Selbstbedienung (Buffetentnahme) ist möglich unter besonderen hygienischen Vorkehrungen bei denen das Infektionsrisiko minimiert wird z.B. mit Einweghandschuhen bzw. Einwegvorlagebesteck. Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle erfolgen
- Beachten sie unsere Infos zum Wellnessbereich

#### 5. Skigebiet / Seilbahn

- Seilbahnen und Aufstiegshilfen dürfen zu 100% gefüllt werden, da diese als öffentliches Verkehrsmittel gelten
- Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Ski Bus, als auch im Kassen- und Seilbahnbereich sowie in allen Gondeln, Sesselliften und allen anderen Fahrbetriebsmitteln permanent zu tragen
- Alle Fahrbetriebsmittel werden während der Fahrt bestmöglich durchlüftet und werden regelmäßig desinfiziert
- Ein wintersportgerechter MNS wird bei jedem Ticketkauf einmalig ausgegeben (z.B. Sport Amadé) oder für ein geringes Entgelt verkauft (z.B. SkiWelt Wilder Kaiser 2.- €)
- Auf den Pisten ist ein MNS nicht zwingend erforderlich
- Der Mindestabstand von 1 m zu haushaltsfremden Personen ist einzuhalten
- Bei Einstieg und Ausstieg sind Abstandsregeln einzuhalten und MNS ist zu tragen
- Ansteheregeln in Warteschlangen werden von den Verkehrsbetrieben durch Absperrungen und Leitsysteme markiert. Zusätzlich wird darauf hingewiesen in Eigenverantwortung auf das Halten von Mindestabstand und Tragen von MNS zu achten.
- Als zusätzliche Abstandsregeln zu anderen Skifahrern beim Anstehen an Aufstiegshilfen wird eine Skilänge Abstand und das Tragen von MNS (Buff) empfohlen
- Bei einer Skihüttenbenutzung müssen sich die Gäste beim Betreten registrieren und werden auf das Halten von Mindestabstand und das Tragen von MNS hingewiesen.
- Regelungen zum Après-Ski werden erst noch von Regierung und Behörde bekanntgegeben!
- An die Anweisungen der geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten
- Alle Mitarbeiter der Seilbahngesellschaften werden regelmäßigen Gesundheitschecks unterzogen und durch räumliche Schutzmaßnahmen vom Gast getrennt.